97-84058-2

Schwiedland, Eugen

Systeme der arbeitslosenunterstützung

Wien

1914

97-84058-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

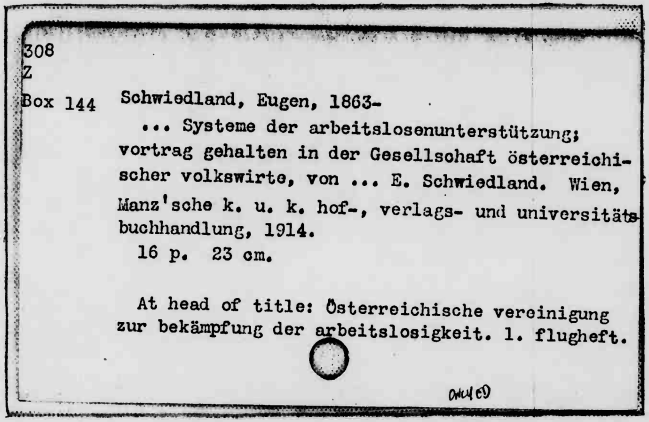

308
Z
Box 144 Schwiedland, Eugen, 1863-
... Systeme der arbeitslosenunterstützung; vortrag gehalten in der Gesellschaft österreichischer volkswirte, von ... E. Schwiedland. Wien, Manz'sche k. u. k. hof-, verlags- und universitäts-buchhandlung, 1914.
16 p. 23 cm.

At head of title: Österreichische vereinigung zur bekämpfung der arbeitslosigkeit. 1. flugheft.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-28-97 INITIALS: MS

TRACKING # : 22919

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Erstes Flugheft.

308
Z
Box 144

Systeme der Arbeitslosenunterstützung

Vortrag

gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte

von

Hofrat Prof. Dr. E. Schwiedland.

Wien und Leipzig 1914.

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Die Osterreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überreicht diese Schrift unentgeltlich.

Ihre Mitglieder erhalten gleichfalls kostenlos das vierteljährliche

Bulletin du Chômage (Paris)

sowie die zumindest sechsmal jährlich erscheinende Fachzeitschrift

Der Arbeitsnachweis (Wien).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 Kronen. Anmeldungen übernimmt das Sekretariat der Vereinigung, Wien I., Stubenring 8.

Österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Erstes Flugheft.

Systeme der Arbeitslosenunterstützung

Vortrag

gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte

von

Hofrat Prof. Dr. E. Schwiedland.

Wien und Leipzig 1914.

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Die Österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überreicht diese Schrift unentgeltlich.

Ihre Mitglieder erhalten gleichfalls kostenlos das vierteljährliche

Bulletin du Chômage (Paris)

sowie die zumindest sechsmal jährlich erscheinende Fachzeitschrift

Der Arbeitsnachweis (Wien).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 Kronen. Anmeldungen übernimmt das Sekretariat der Vereinigung, Wien I., Stubenring 8.

Österreichische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
Erstes Flugheft.

Systeme der Arbeitslosenunterstützung

Vortrag

gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte

von

Hofrat Prof. Dr. E. Schwiedland.

Wien und Leipzig 1914.

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

CB Nov 22, 1922.

Die jüngsten Parteitage sowohl der sozialdemokratischen wie der christlichen Arbeiterschaft Deutschlands haben die Arbeitslosenfürsorge behandelt. Dieser Umstand, ferner die Einführung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung in England und auch der allgemeine Rückschlag im Wirtschaftsgange haben die Arbeitslosen in Deutschland in den Vordergrund des sozialen Interesses gestellt. Und obgleich bei uns die Tagespresse solche Erörterungen selten pflegt, beginnt doch auch hier der Kreis der Personen sich zu weiten, die einschlägige Probleme zu meistern suchen, indes die Stadtverwaltungen von Prag, Brünn, Wien, Graz und Laibach Studien unternehmen über die Arbeitslosenfürsorge vom Standpunkte ihrer praktischen Anwendung.

Arbeitslosigkeit hat für Leute, die ganz auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind, das Versiegen jeglichen Einkommens zur Folge.

Das bedeutet für sie nicht allein Mangel, sondern auch seelischen Druck — bewirkt also Entbehrungen, Not und Elend, und zugleich tiefste Beunruhigung, peinvolle Suche nach entlohnter Beschäftigung und Ungewißheit, sie zu finden. Abgesehen von der Gefährdung seines Lebensfußes und der Erziehung seiner Kinder kommt dabei der ständig beschäftigte gelernte Arbeiter in Gefahr, ein nur aushilfsweise und gelegentlich beschäftigter Mann zu werden, aus seiner sozialen Schichte niederzugleiten, sein Kapital an Arbeitsgeschick einzubüßen und innerlich zu verkommen, — der unständige Gelegenheitsarbeiter aber, der stets ohne Rückhalt ist, verfällt dem nackten Elend mit seinen gesundheitverwüstenden, kräfteverzehrenden, seelische Verlumpung fördernden Folgen.

Solchem unverschuldeten Schicksal gegenüber entsteht für die Gesamtheit die Aufgabe einer Arbeitslosigkeitsverhütung und einer Fürsorge für die Fälle dennoch sich ergebender Not.

Zur Verhütung dieser Schrecken dient zunächst eine vorbedachte Verschiebung geplanter Aufträge aus Zeiten der Geschäftsfülle in die stille Zeit, um hiedurch einen möglichst

gleichmäßigen Geschäftsgang zu erzielen; die volle Arbeitslosigkeit Einzelner wird zudem vermieden durch Verkürzung der Arbeitszeit sowie durch das Einlegen von Feierschichten, wodurch die Last der schlechten Geschäftszeit — gegebenenfalls unter Gewährung von Lohnzuschüssen der Unternehmer — sich auf die Gesamtheit der Beschäftigten verteilt.

Um arbeitslos Gewordenen Beschäftigung zu bieten, werden in Zeiten des Niederganges da und dort eigene Notstandsarbeiten beschlossen, deren Durchführung aber nur geringe Wirkung übt. Umso wichtiger wäre es, dadurch Erwerbsgelegenheiten zu schaffen, daß man jene Arbeiten, zu denen alle Vorarbeiten gemacht und die Mittel bereitgestellt sind, in solchen Zeiten sämtlich und rasch zur Ausführung brächte. Das Staatsbudget enthält eine Reihe solcher Bauten und Investitionen, und auch die Durchsicht des Landes- und Gemeindebudgets nach dieser Richtung wäre zu fordern und nach dieser Richtung eventuell Kreditbeihilfe zu leihen.

Für die Leute indes, die arbeitsfähig und arbeitswillig sind, aber gezwungenerweise untätig bleiben, tritt eine Unterstützung in Barem ein. Und diese Hilfe geht von zeitweiligen Armenunterstützungen in Naturalien und einer Gewährung geringer Darlehen bis zur förmlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unter Zuschuß öffentlicher Mittel.

Von der gelegentlichen Unterstützung Arbeitsloser, zur Sicherung gegen das Verhungern, ist ein weiter Schritt bis zur regelrechten Versicherung, die teilweise Kostendeckung durch die Arbeiter während der Zeiten ihrer Beschäftigung erfordert.

Gegenüber dieser Einführung verhalten sich in Deutschland, wie bei uns, die Arbeitgeber und die persönlich unbeteiligten Steuerträger ablehnend. Die industriell-gewerblichen Unternehmer: weil es ihnen ein bewährter Grundsatz zu sein scheint, daß die Erlangung von Brot und Unterhalt an eine Arbeitsleistung geknüpft sei, genauer: weil das heutige wirtschaftliche und soziale Leben für die Masse auf der Notwendigkeit und dem Zwange beruht, Arbeit und Verdienst zu suchen, und hiedurch der Fortgang der Produktion gesichert scheint und das Niveau der Löhne gemäßigt wird. Die Landwirte dagegen leiden unter einem Mangel an Arbeitern und sind schon deshalb Gegner einer nachhaltigen Unterstützung von Arbeitslosen — mag ihnen im einzelnen vorschweben, daß ein derartiger Anspruch die ländlichen Gebiete noch mehr entvölkern könnte, mag ihnen das Eintreten des winterlichen Beschäftigungsmangels als etwas Natürliches erscheinen oder nebstbei konservatives Verhalten in Besteuerungssachen genehm sein.

Für die organisierte gewerblich-industrielle Arbeiterschaft ist dagegen der Druck von Belang, den die Arbeitslosen auf die in Arbeit stehenden sowie auf Streikende üben. Neben der Schwächung dieses störenden Elements kommt in Betracht, daß Arbeitslosigkeit eine Massenerscheinung ist und als Folge der Unbeherrschbarkeit, der ungeregelten Willkür und der ungemessen gesteigerten Produktionsbereitschaft auftritt, mithin die Forderung nach Fürsorge oder Beihilfe vonseiten der Allgemeinheit berechtigt ist.

Vom Standpunkte der Philanthropie und Sozialpolitik bedarf freilich die Wucht des Übels keiner derart rationalistischen Begründung. Übrigens fände man diese vollauf in dem volkswirtschaftlichen Verlust, der sich daraus ergibt, daß die Leute nicht in ihren erlernten Berufen, sondern nur zu untergeordneten Leistungen und auch da nur zum Teil und gelegentlich Verwendung finden und zugleich in Gefahr kommen, für ständig deklassiert zu werden — und man fände sie weiters in der Zunahme der Kindersterblichkeit, des Bettels, der Vergehen und Verbrechen wie der Selbstmorde, wenn man nur derartige »objektive« Beweise eines Menschenverderbes gelten lassen mag.

Die Größe des Übels und die Begrenztheit der Mittel der Gemeinden wie der Arbeitergewerkschaften hat dennauch vielerorts in verschiedenen Typen staatliche Beihilfe erstehen lassen.

I. Das belgische (oder Genter) System, die älteste öffentlichrechtliche Hilfsorganisation, beruht auf den Grundsätzen: 1. die Gewerkschaften der Arbeiter sollen selbst ihre arbeitslosen Mitglieder unterstützen, 2. hiezu aber aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

Dieses System hat außerhalb seiner Heimat, wo etwa hundert Gemeinden auf dieser Grundlage Arbeitslosenbeihilfe gewähren, in einer ganzen Reihe von Gemeinden Hollands, dann in Frankreich, in Italien, in der Schweiz und in Deutschland Anwendung gefunden.

Es ist ein Surrogat der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge, — beschränkt auf jene gewerbliche Arbeiterschaft, die zu einem erheblichen Teile selbst für sich zu sorgen vermag.

Prüfen wir ihr Wirken in Belgien selbst!

Die gewerbliche Arbeiterschaft Belgiens beträgt annähernd eine Million. Hievon sind in (sozialistischen, christlichen oder neutralen) Gewerkschaften eine Viertelmillion zusammengefaßt. Zwei Fünftel davon — also 100.000 oder ein Zehntel der gesamten gewerblich-industriellen Arbeiter — haben Anspruch auf Unterstützung seitens ihrer Fachgewerkschaft imfalle Beschäftigungs-

losigkeit bei arbeitsfähiger und arbeitswilliger Verfassung. Zu ihren Gunsten machen nun Gemeinden, Kreise und der Staat verschieden bemessene Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. Und zwar widmen hiezu die belgischen Gemeinden jährlich 150.000, die Kreise 50.000, der Staat 20.000 Franken. Damit wird unter Zuziehung der gewerkschaftlichen Leistungen Aushilfe für jährlich drei Millionen Tage der Arbeitslosigkeit gewährt.

Allein die Arbeitslosigkeit ist in Gewerben, die Saisonschwankungen erleiden, dann bei unorganisierten, ungelernten und Gelegenheitsarbeitern weit größer. Wollte man diese und die landwirtschaftlichen Arbeiter Belgiens miteinbeziehen, so würde sich daher die Ziffer auf sechs bis sieben Millionen Arbeitstage (sechs bis sieben vom Tausend) erhöhen — normale Zeiten vorausgesetzt. Um auch die Konjunkturschwankungen ungünstigerer Jahre zu berücksichtigen, müßten darüber hinaus erhebliche Rücklagen gemacht werden. Wenn man nun die Entschädigung pro Arbeitstag mit 1 Frank 60 Centimes bemißt, würden normale Geschäftsjahre mit ihren sechs bis sieben Millionen Tagen der Arbeitslosigkeit zehn bis zwölf Millionen Franken und der Durchschnitt der Jahre jeweils zwanzig Millionen (15 bis 18 Franken pro Kopf und Jahr) an Unterstützungssummen für die infolge der Marktlage Erwerbslosen erfordern.

Diese Beträge wären zu widmen, wenn man in Belgien die Arbeitslosenunterstützung allgemein durchführen wollte*). Wie das System jetzt wirkt, ist es auf ein Zehntel der gewerblichen Arbeiter beschränkt, also wahrhaft nur ein Surrogat!

Der genter Gedanke, diesen sozialen Hilfsdienst auf bestehende, und zwar gewerkschaftliche Organisationen aufzubauen, hat immerhin große Vorteile.

Er stützt sich auf tragfähige, über praktische Erfahrungen verfügende Organisationen der Beteiligten selbst. Das gibt dem System Sicherheit, vereinfacht und verbilligt aber auch die Verwaltung und Kontrolle.

Die Abschätzung der Arbeitslosigkeitsrisken ist hiedurch weniger schwer, weil die Versicherung sich auf festumgrenzte Berufe beschränkt. Die Einzahlung ist sichergestellt, weil die Leute gewohnt sind, ihre Gewerkvereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Die Feststellung des Versicherungsfalles, d. i. der Arbeitslosigkeit und ihres unverschuldeten Charakters, ist weniger umständlich, weil die Gewerkvereinsleitung die Verhältnisse in ihrem Berufe

*) Troclet, Bericht über Belgien, erstattet auf dem Internationalen Arbeitslosigkeitskongreß von Gent, 1913.

genau kennt und über eine Arbeitsvermittlung verfügt; diese siebt die sich meldenden Erwerbslosen, indem sie die augenblicklich Außerstellung-Befindlichen tunlichst in Stellen bringt. Auch ist die Möglichkeit gegeben, die Ursachen einer allgemeinen Arbeitslosigkeit zu überblicken. Die Verwaltungskosten sind gering und die Autonomie des Fachvereins sorgt vor für eine verläßliche Leitung der Kasse, weil hieran alle ihre Mitglieder das größte Interesse haben. Die Aufrechterhaltung der Freiwilligkeit und eine Förderung des beruflichen Zusammenschlusses ergeben sich bei dieser Ordnung nebstbei. Und schließlich handelt es sich hier um keine Versicherung, sondern um eine nach den Mitteln der Kasse bemessene Unterstützung; auch diesbezüglich erleichtert die Autonomie der Gewerkschaft ihre Tätigkeit.

Diesen Lichtseiten stehen aber vom allgemeinen Standpunkte aus Schatten gegenüber. Die örtlichen Verschiedenheiten der Belastung erfahren keinen Ausgleich, weder für die subventionierenden Gemeinden von einem Ort zum andern, noch für die Gewerkschaften von einem Berufe zum andern. Es ist ferner auf diesem Wege weder für die Gesamtheit der Gewerkvereine vorgesorgt, noch für unorganisierte gewerbliche Arbeiter und auch nicht für die Landarbeiter. Nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft ist fachlich organisiert — und selbst von diesen genießen nicht alle fachvereinliche Arbeitslosengelder. Den Organisationen gehören die vergleichsweise in den günstigsten Verhältnissen lebenden Leute an, und sie umfassen blos Arbeiter mit den besten Beschäftigungsrisken. Somit bleiben die Ärmeren und in ungünstigerer Lage Befindlichen außer Betracht.

Dieses System bringt also jenen Hilfe, die der Hilfe vergleichsweise am wenigsten bedürfen, erstens weil sie besser situiert sind, und zweitens weil sie schon von ihrer Organisation Unterstützung erhalten.

Auch die Zuweisung öffentlicher Beiträge nach einer festen Quote begründet eine unbillige Differenzierung; denn die verschiedenen (sozialdemokratischen, neutralen, christlichsozialen) gewerkschaftlichen Richtungen sind ungleich entwickelt, und überdies sind innerhalb derselben Richtung die Leistungen der einzelnen Organisationen höchst verschieden; der öffentliche Zuschuß richtet sich aber schematisch nach der eigenen Leistung jeder Gewerkschaft, verteilt sich mithin ungleichmäßig. Die vorwaltende technische Anwendung des Systems führt daher ihrerseits zu Bedenken.

Mit größerem Nachdruck wird freilich das Prinzip selbst bekämpft. Man hegt die Befürchtung, daß die Zuschüsse die Mittel der Gewerkvereine vermehren und ihnen infolgedessen den sozialen

Kampf erleichtern könnten, ein Bedenken, dem die Arbeiter entgegenhalten, daß durch die Unterstützung ihre eigenen Vereinsbeiträge nicht verringert werden, und daß durch die öffentlichen Zuschüsse auch die Gründung von neutralen Fachvereinen befördert würde. Immerhin ist die Meinung verbreitet, daß eine derartige einseitige Unterstützung von Gewerkvereinen eine Aneiferung und Förderung der Koalition bedeutet, was Manchen politisch bedenklich erscheint. Tatsache ist nur, daß die Zuschüsse die Bezüge imfalle der Arbeitslosigkeit erhöhen. Ob das belgische System dadurch die Koalition namhaft fördert, ist fraglich, da selbst in Belgien immer erst zwei Fünftel der Gewerkschaften Arbeitslosengelder gewähren, so daß man jetzt auch dort einen Versicherungszwang fordert. Auch das deutsche Kais. Statistische Amt erklärte, daß in den Städten, die das Zuschußsystem üben, keinerlei Einfluß auf die Stärke der Organisationen oder auf den weiteren Ausbau der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen wahrzunehmen ist. Alle Arbeiter, welche die hohen Beiträge scheuen, bleiben eben den Gewerkschaften fern.

Dem weiteren Vorwurfe, daß Arbeitslosenunterstützungen in der Stadt der Landflucht Vorschub leisten könnten, erwidern die Anhänger des Systems, daß die geringfügige Arbeitslosenunterstützung keinen Anlaß für die Entvölkerung des flachen Landes bieten kann.

Immerhin bleibt bei den Gegnern das Gefühl bestehen, daß eine öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung die Gewerkschaften entlasten würde — schwächt doch eine Krise bei der bestehenden Verfassung die Gewerkvereinskassen — und die Befürchtung bleibt, daß eine derartige Vorsorge eine große Last wäre und zugleich in den Leuten den Willen zur Arbeit verringern könnte. Demgegenüber betont indes die organisierte Arbeiterschaft mit Recht, daß sie durch ihre in die Millionen gehenden Arbeitslosengelder bisher dem Gemeinwesen eine Last abgenommen hat, deren Tragung der Gesamtheit obliegen würde — im letzten Vierteljahre 1913 allein haben die reichsdeutschen Gewerkschaften $3^1/_3$ Millionen Mark für Arbeitslose aufgewendet. Ferner betonen die Arbeiter, daß die Ergänzung der sozialen Versicherungen durch eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit deren System erst abschließt und vollendet.

II. Das skandinavische (norwegisch-dänische) System gewährt Zuschüsse bestimmten öffentlichen Arbeitslosenkassen für freiwillige Versicherung. Auch diese Kassen sind

zum Teil beruflich abgegrenzt und werden praktisch von den Gewerkschaften getragen; sie unterstehen aber behördlicher Aufsicht und sind auch Unorganisierten zugänglich. Das Gesetz regelt die Mindestleistungen, die Karrenzzeiten, den Ausschluß der Fälle einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung und die öffentlichen Zuschüsse. Der Staat und die für die Kasse zuständige Gemeinde leisten solche Beiträge, u. zw. in Dänemark zu den Einzahlungen der Kassenangehörigen.[1]) Während der öffentliche Beitrag in Gent oder in Norwegen eine Beigabe zur Auszahlung ist, also zugunsten des einzelnen unterstützten Arbeiters erfolgt, fließt er hier der Kasse zu und befördert dadurch die Bildung von Reserven. Die behördliche Nachprüfung der einzelnen Versicherungsfälle kann entfallen, da die Kasse selbst alles Interesse daran hat, nicht zuviel zu zahlen.

Bis Ende 1912 waren in Dänemark 55 solche Arbeitslosenkassen eingetragen, die sich ebenfalls bloß auf gewerblich-industrielle Arbeiter erstrecken. Die Zahl der Arbeiter solcher Art bleibt in Dänemark etwas unter 200.000; von ihnen sind nun 73% der männlichen, 28% der weiblichen Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit versichert, was im Durchschnitte aller 60% ergibt. Die Erheblichkeit dieser Einführung beruht auf der verständnisvollen Zustimmung der Gewerkschaften, welche auch die Leitung der Kassen in ihren Händen haben.

Jeder Versicherte entrichtet der Kasse Prämienbeträge; den Arbeitgeberbeitrag ersetzen öffentliche Zuschüsse, die der Staat in der Höhe eines Drittels der Kassenleistungen bzw. -einnahmen gewährt, und welche in Dänemark die Gemeinden um höchstens 50% zu erhöhen befugt sind. In keinem Falle dürfen die öffentlichen Beiträge die Zahlungen der Mitglieder selbst übertreffen. In den Jahren 1907—1912 war nun das tatsächliche Verhältnis zwischen diesen Einzahlungen in Dänemark das folgende:

Zahlungen der Mitglieder . 53·8%
» des Staates . . . 31·9%
» von Gemeinden 14·3%,

wobei auf den einzelnen Arbeiter im Durchschnitt im Jahr eine Leistung von 13 nordischen Kronen entfiel.

Die Kassen prüfen die Ursache und die Dauer der Arbeitslosigkeit und stellen fest, ob dem Arbeitslosen etwa außerhalb seines Berufes sich entsprechender Erwerb böte.

Die Notwendigkeit dieser Kontrollen führte zum Arbeitsvermittlungsgesetze vom 29. April 1913[2]), aufgrund dessen

[1]) Vgl. den Wortlaut der bezüglichen Gesetze in der Zeitschrift »Der Arbeitsnachweis«, Wien 1914, Hefte 2 und 3.

[2]) Vgl. „Arbeitsnachweis", 1913, S. 246 fg.

gemeindliche Arbeitsnachweise zu errichten sind, welchen die Arbeitslosenkassen fortlaufend die Listen ihrer außer Arbeit gesetzten Mitglieder zumitteln.

Dem skandinavischen Typus ähnlich ist der Vorgang schweizer Kantone, das sog. Kölner System und die bayrische Staatsunterstützung gemeindlicher Versicherungskassen.

III. Das englische Gesetz über die Sozialversicherung vom Jahre 1911 schuf zunächst für einige wichtige Industrien die Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dieses Gesetz ist der Errichtung öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen im Lande (1909) nachgefolgt. Die Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter (Health Insurance) ist völlig getrennt von der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (Unemployment Insurance), und diese selbst zum Teil Zwangsversicherung, zum Teil aber freiwillig gedacht.

In Gewerben obligatorischer Versicherung zahlen die Unternehmer und die Arbeiter gleiche Wochenbeiträge, zu denen der Staat einen Zuschuß von einem Drittel ihres Betrages leistet. Die Abstattung der Prämienbeiträge ist dem Klebevorgang der deutschen Invaliden- und Altersversicherung ähnlich. Die erste Woche der Arbeitslosigkeit wird nicht entgolten. Darüber hinaus erhält der Arbeitslose während längstens 15 Wochen im Jahre einen Schilling pro Tag; Jugendliche unter 17 Jahren erhalten keine Unterstützung, solche von 17 und 18 Jahren einen halben Schilling.

Dem staatlichen Vesicherungsamte unterstehen (8) Kreisämter, diesen (430) Arbeitsnachweise bzw. als deren Ersatz (1066) lokale Kassen (local agencies). Als Träger der Versicherung kann aber neben diesen Organen eine Gewerkschaft eintreten, in welchem Falle sie den Arbeiter befriedigt und dafür von der staatlichen Kasse teilweisen Ersatz erhält. So kann jede Gewerkschaft ihre herkömmliche, autonome Versicherung beibehalten. Damit sie aber auf die möglichste Verminderung der Arbeitslosen hinwirke, erhält sie blos Ersatz bis zu drei Vierteln ihrer Zahlungen. Soll ihr also der Staat den gesetzlichen Satz von 7 Schilling die Woche rückerstatten, muß die Gewerkschaft selbst zumindestens 9 Schilling und 4 Pence die Woche auszahlen. Ansprüche des Arbeiters gehen in diesem Falle ausschließlich gegen seine Gewerkschaft und richten sich nach deren Statut. Versicherte wie deren Arbeitgeber entrichten ihre Wochenbeiträge zugunsten der staatlichen Kasse, da ja diese der Gewerkschaft Ersatz leistet. Die Beträge, welche die Gewerkschafter sonst an ihre Berufsvereinigung zu zahlen haben, gehen gesondert

ihren Weg zu deren Kasse. Solche Abmachungen wurden mit 104 Gewerkschaften getroffen, die mehr als 540.000 Angehörige zählten.

In den nicht-zwangsversicherten Gewerben können die Arbeiter sich freiwillig versichern, jedoch blos im Wege von Gewerkschaften oder von freien Hilfskassen. Der einzelne Arbeiter eines nicht-versicherten Gewerbes kann sich also nicht persönlich versichern, sondern muß einer Gewerkschaft oder einer freien Hilfskasse (friendly society) beitreten; dieser leistet der Staat einen Zuschuß bis zu einem Sechstel der Kassenleistung imfalle der Arbeitslosigkeit. Die Rückerstattung eines Sechstels kann ein Gewerkverein auch in zwangsversicherten Berufen ansprechen rücksichtlich des Betrages, den er über 9 Schillinge 4 Pence die Woche leistet.

Von Gelegenheitsarbeitern übernimmt der Arbeitsnachweis die Versicherungsbeiträge, damit diese auch bei kurzfristigen Beschäftigungen desselben Arbeiters entsprechend berechnet werden können. Die Abführung der Prämienzahlungen besorgen dann zumeist die Uuternehmer.

Aufgrund dieser Bestimmung waren Mitte 1913 in Großbritannien gegen Arbeitslosigkeit versichert: obligatorisch 2,440.000 Personen, freiwillig 900.000 Personen. Bis alle bestehenden Hilfskassen der Versicherung eingegliedert sein werden, dürfte diese $1^1/_4$ Millionen freiwillig versicherter Personen umfassen.

Wir haben somit eine Zwangsversicherung ohne Kassenmonopol, denn sie ist eine direkte oder gewerkschaftliche, und nebstbei eine freie Versicherung, die genossenschaftlich oder gewerkschaftlich ist.

Auch hier benützt also die öffentliche Gewalt bewährte bestehende Vereinigungen — Gewerkschaften, freie Hilfsvereine. Eine starke Zunahme der ersteren seit der Einführung des Gesetzes wird hier beobachtet.

Unterstützung außerhalb der Armenpflege kennzeichnet das englische wie das belgische System, es übertrifft aber dieses durch seine Ausdehnung auf das ganze Staatsgebiet, während Belgien gemeindeweise vorgeht. Durch seinen zum Teil zwangsmäßigen Charakter übertrifft es ferner das belgische wie das skandinavische System. Im Gegensatz zu den andern Systemen leistet hier der Staat allein, durch sein Versicherungsamt, den Zuschuß.

Dessen Kosten werden vom Grade der Arbeitslosigkeit abhängen. Jedenfalls wird die Versicherung durch ihre ziffermäßigen Ergebnisse auch die soziale Erkenntnis fördern: eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik wird der Zwangsversicherung nachfolgen.

Wir sehen somit drei Systeme öffentlicher Zuschüsse in Wirksamkeit:

Zuschüsse an freiwillig wirkende Arbeiterorganisationen also an Leute, die sich vor allem selbst geholfen haben, dann

Zuschüsse an freiwillige Versicherung gewährende öffentliche Kassen, also zugunsten der Leute, die sich selbst zu helfen bereit fanden und endlich.

Zuschüsse an staatlich anerkannte Kassen bei teilweisem Versicherungszwang, also an Leute, die vorzusorgen gezwungen sind und nebstbei an solche, die sich dazu frei verstehen.

Ein viertes System scheint mir indes in Betracht zu kommen, — namentlich für Länder, die sich noch keinem dieser Typen angeschlossen haben. Keime dazu finden wir in Mannheim, Heidelberg und Erlangen, wo von gemeindewegen einfach jeder Arbeitslose — ob Gewerkschafter oder unorganisiert — eine Zahlung erhält: der Organisierte als Zuschuß zur Arbeitslosenunterstützung seiner Gewerkschaft, der Unorganisierte als Zahlung in der städtischen Arbeitsvermittlung. Das wäre die gerechteste öffentliche Fürsorge außerhalb der Armenpflege bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit infolge der Marktlage. Die Unterstützung der Unorganisierten ist doch ebenso gerechtfertigt wie die der organisierten Arbeitslosen. Finanziellen Bedenken steht von vornherein gegenüber, daß Belgien, Norwegen und Dänemark Zuschüsse leisten ohne Versicherungsprämien einzuheben: sie geben Zuschüsse Versicherten, die Einzahlungen ihren Gewerkschaften leisten.

Der Zuschuß beträgt in Mannheim für jeden Arbeitslosen 70 Pfg. im Tag und erhöht sich imfalle als »eigene Kinder« zu ernähren sind, um je 10 Pfg.; der Höchstsatz ist 1 Mark.

Würde man vor solchen Leistungen ohne jede Gegenleistung zurückschrecken und sich nur auf eine Versicherung einlassen, so wäre zu beachten, daß eine freiwillige Versicherung in unsern Verhältnissen keine durchgreifende Wirkung ergäbe. Eine bayrische Denkschrift sagt vom Standpunkte reichsdeutscher Erfahrungen: »Alle diese freiwillige Versicherungen leiden darunter, daß nur verhältnismäßig wenig Personen von ihr Gebrauch machen, und zwar meist nur solche, bei denen die Gefahr arbeitslos zu werden, besonders groß ist.« Versicherungstechnisch bedeutet das eine ungenügende Verteilung der Gefahren unter Vorwalten von schlechten Risken. Bliebe somit als Forderung nur die Zwangsversicherung. Diese aber bedarf eines großen und kostspieligen Verwaltungsapparates, läßt keine Übersicht über die Kosten zu und kann der vorherigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht entbehren, die Vorsorge trifft für vermögenslose Personen, deren Arbeitsfähigkeit erloschen ist, die von Natur aus endgiltig arbeitslos sind — Invaliden des Arbeitsstaates und kraft des natürlichen Ablaufs der Dinge ebenso erwerbsunfähig wie Kranke oder Verunglückte. Will man daher einen Versicherungszwang einführen, so erfordern ihn wohl diese Leute zuerst. Wo nun, wie bei uns, eine Volksversicherung gegen Alter und Invalidität in Aussicht gestellt wurde und die bezügliche Vorlage in Verhandlung steht, muß eine andersgeartete Forderung ihren Gang unterbrechen!

Minder umständlich und rascher wirksam, wäre die staatliche Unterstützung gemeindlicher Kassen, die — außerhalb der Armenpflege — alle Arbeitslosen gleichmäßig berücksichtigen. Das wäre zugleich ein einfacher Weg, um das Entstehen derartiger Einrichtungen zu befördern. Dann brauchte nicht an den Staat der Appell gerichtet zu werden, zunächst einen Arbeitslosenversicherungszwang festzusetzen, ehe gemeindliche Vorkehrungen platzgreifen. Wohl aber wären in Industrieorten und größeren Städten kommunale Kassen zu errichten, die einerseits den gewerkvereinten Arbeitern im Wege ihrer Vereinigungen, unorganisierten aber im Wege des öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweises die gleich bemessene öffentliche Unterstützung auszahlen würden. Zu dieser Leistung der Gemeinden hätten Land und Staat Beiträge zu leisten.

Lokale Arbeitslosenkassen würden also Organisierte wie Unorganisierte gleicherweise unterstützen und hiezu Beiträge von Land und Staat erhalten. Anerkennt man es als Sache der Allgemeinheit, Gehilfen, deren man augenblicklich nicht bedarf, vor dem Verkommen zu schützen, so leitet sich daraus keine andre Folgerung ab.

Das ist ein andrer Vorschlag als der des wiener Magistrates, der den Staat auffordert, mit der Zwangsversicherung vorzugehen und dazu gemeindliche Beiträge zu empfangen. Ein solcher Vorschlag hat den Grundfehler, daß diese Aufforderung für lang wirkungslos bleibt und daß in der Zwischenzeit auch nichts weiter vorgekehrt werden wird. Beim andern System hingegen steht es bei der Gemeinde vorzugehen, und bei Staat wie Land, sie dazu anzuregen und zu unterstützen. Staatliche Zuschüsse zu solchen allgemeinen Arbeitslosenkassen sind zugleich mehr gerechtfertigt, als Beiträge zu bloßen Gewerkschaftskassen.

Die in Deutschland bestehenden Formen der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung schließen sich zum Teil an das Genter System an. Manche Städte ermöglichen daneben auch die direkte Versicherung Einzelner. Andre gewähren anstatt der Zuschüsse an Gewerkschaften diesen eine Rück-

versicherung. Wieder andre unterstützen gleichmäßig Gewerkschafter wie Nichtorganisierte. Mitunter erhalten neben den Angehörigen von Gewerkschaften, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, auch Einzelsparer und Mitglieder von Sparvereinigungen Beihilfen, wenn sie infolge Arbeitslosigkeit ihre Einlagen anzugreifen genötigt sind.

Indes ist vom Staate noch eine schöpferische Vorkehrung zu fordern, und ihre Erwähnung geschieht nicht, um Schwierigkeiten aufzutürmen, sondern sie ist an sich unentbehrlich: das ist die Regelung der Arbeitsvermittlung.

Arbeitsnachweis ist die erste Form der Arbeitslosenfürsorge. Er versucht ja, Unbeschäftigten Arbeit ausfindig zu machen. Diese Einrichtung ist aber die Voraussetzung jeder weitergehenden Vorsorge für Arbeitslose, denn sie ist das Mittel, die Kasse von jenen zu entlasten, die vermöge der Marktlage noch anderwärts unterkommen können und sie ist zudem das Mittel, zu prüfen, ob tatsächlich ungewollte und insofern unverschuldete Arbeitslosigkeit oder ob ungerechtfertigte Enthaltung von Arbeit und Arbeitsscheu vorliegt.

Deshalb hat jeder Reform der Armenunterstützung nach der Richtung einer systematischen Arbeitslosenbeihilfe die Entfaltung, die einheitliche Regelung und die Zentralisierung der Arbeitsvermittlungen vorauszugehen. Auch aus dieser Rücksicht sind — ganz abgesehen von der Regelung der Aus- und Rückwanderung, die nach der gleichen Richtung drängt — allgemein zugängliche und interlokal zusammenwirkende öffentliche Arbeitsnachweise zu schaffen. Und sie sind es umsoeher, wenn sie das Um und Auf der Arbeitslosenhilfe sind, wie bei uns!

Diese Forderung ist umsomehr zu betonen, als unsre Öffentlichkeit für diese sehr wichtige Frage kein Interesse zeigt. Vor bald 20 Jahren wurden einschlägige amtliche Studien verfasst und bereits im Jahre 1898 trat der Arbeitsbeirat für eine gesetzliche Ordnung des Arbeitsnachweises ein: ein Netz paritätisch geleiteter Nachweise sollte das Reich überziehen und in den Landeshauptstädten sowie in einer Reichszentrale den Ausgleich des Arbeitsangebotes und der Nachfrage von Ort zu Ort und von Land zu Land durchführen.

Allein 1903 kam das böhmische Landesgesetz über Arbeitsvermittlung, ein Jahr später das galizische Landesgesetz zustande Seither hat auch die Bukowina eine Landesanstalt für Arbeitsvermittlung gegründet, wennauch nicht im Wege der Gesetzgebung. Somit haben wir heut einen vielgestaltigen und im ganzen doch unzulänglichen Zustand, weil die andern Kronländer keine ähnliche Vorkehrung getroffen haben und weil alle privaten

Vereine, Arbeiter- wie Unternehmerorganisationen und Landesverfügungen zusammen doch nicht 300 Arbeitsvermittlungsstellen in Österreich zustandegebracht haben.

Ein Entwurf von Dr. von Fürer und Ernst Mischler empfahl daher 1911 neuerdings eine staatliche Anordnung, damit in jeder Gemeinde von 10.000 Einwohnern, wenn sie Sitz einer Bezirkshauptmannschaft ist, eine Arbeitsvermittlung entstehe, die sich auf alle Arten von Diensten und Arbeitsleistungen beziehe. In größeren Städten könnten daneben fachliche Arbeitsnachweise bestehen. Ein paritätischer Verwaltungsausschuss, unter Vorsitz eines ernannten unparteiischen Leiters, sollte dieser Arbeitsvermittlung ehrenamtlich vorstehen. Hauptvermittlungsanstalten an den Sitzen von Handels- und Gewerbekammern, eine Zentrale in Wien hätten jederzeit einen Überblick über den Arbeitsmarkt zu gewähren und auf den Ausgleich von Angebot und Nachfrage hinzuwirken.

Heut sind bei unsrer völlig unzulänglichen Arbeitsvermittlung Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, Organe der Selbstverwaltung wie Vereine neben- und durcheinander tätig, fast die Übersicht verwischend und ihre Wirksamkeit beeinträchtigend. Im Deutschen Reiche, wo ein ähnlicher Zustand besteht, jedoch fast die zehnfache Zahl von Vermittlungen wirkt, erklärte der Staatssekretär des Innern Delbrück anfangs Dezember 1913 im Reichstage, daß eine Zentralisierung dieser heterogenen Unternehmungen aufgrund des Stellenvermittlungsgesetzes von 1910 angebahnt würde. Die Arbeiter haben auf dem Sozialistenkongresse in Kopenhagen 1910, auf dem dresdner deutschen Gewerkschaftskongresse von 1911 und bei der Beratung des deutschen Gesetzes über das Stellenvermittlergewerbe hat die Arbeiterschaft ihrerseits ein Verbot von Stellenvermittlungen vertreten, die nicht einer paritätischen Verwaltung unterstellt sind; so besagte die dresdner Resolution: »Die Arbeitsvermittlung ist durch das Verbot der privaten Stellenvermittlung und durch Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung zu fordern . . . Den Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Arbeitsnachweise als Facharbeitsnachweise der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzuschließen«.

Die Arbeiterschaft hat Grund, zugunsten der von ihr heiß ersehnten öffentlichen Arbeitslosenfürsorge Entgegenkommen zu zeigen und ohne Hintergedanken und Zurückhaltung für paritätisch geleitete Arbeitsnachweise einzutreten. Die Gefährdung des Lohnniveaus der in Arbeit Stehenden durch Arbeitslose ist ein großes Argument, und daß zentralisierte Nachweise den besten Dienst tun,

ist wohl nicht zu bezweifeln. Hat doch jüngst ein deutscher Fachmann darauf hingewiesen, daß fachliche Nachweise es heut vielfach vermeiden, Arbeitslosen alle auswärtigen offenen Stellen bekanntzugeben: Arbeiter, weil sie keinen Lohnbruch verursachen, Unternehmer, weil sie nicht Konkurrenten wohlfeile Arbeiter verschaffen wollen.

Somit hätten noch die Unternehmer ihrerseits auf parteimäßig geleitete Vermittlungen zu verzichten.

Jedenfalls kann aber gesagt werden, daß interlokal tätige Nachweise den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit entlasten und anderseits auch gestatten würden, das finanzielle Erfordernis einer Arbeitslosenversicherung annährend zu schätzen. Ohne eine durchgreifende öffentliche Arbeitsvermittlung ließe sich auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge nichts Besseres erreichen als das besprochene Surrogat — ein sachlich unzureichendes Genter System.

Unter unsern Verhältnissen hätte somit die Regierung zu leisten:

1. die Ausführung aller im Budget bewilligten Arbeiten mit möglichster Beschleunigung,
2. Einflußnahme, damit Länder und Städte das nämliche tun und überdies Notstandsarbeiten unternehmen,
3. Schaffung einer staatlich geregelten paritätisch verwalteten Arbeitsvermittlung,
4. Verhandlungen mit Städten, damit diese außerhalb der Armenpflege Arbeitslosenunterstützungen auszahlen unter Entgegennahme eines staatlichen Zuschusses hiezu.

Druck von A. Riedel, Troppau.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

ist wohl nicht zu bezweifeln. Hat doch jüngst ein deutscher Fachmann darauf hingewiesen, daß fachliche Nachweise es heut vielfach vermeiden, Arbeitslosen alle auswärtigen offenen Stellen bekanntzugeben: Arbeiter, weil sie keinen Lohnbruch verursachen, Unternehmer, weil sie nicht Konkurrenten wohlfeile Arbeiter verschaffen wollen.

Somit hätten noch die Unternehmer ihrerseits auf parteimäßig geleitete Vermittlungen zu verzichten.

Jedenfalls kann aber gesagt werden, daß interlokal tätige Nachweise den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit entlasten und anderseits auch gestatten würden, das finanzielle Erfordernis einer Arbeitslosenversicherung annähernd zu schätzen. Ohne eine durchgreifende öffentliche Arbeitsvermittlung ließe sich auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge nichts Besseres erreichen als das besprochene Surrogat — ein sachlich unzureichendes Genter System.

Unter unsern Verhältnissen hätte somit die Regierung zu leisten:

1. die Ausführung aller im Budget bewilligten Arbeiten mit möglichster Beschleunigung,
2. Einflußnahme, damit Länder und Städte das nämliche tun und überdies Notstandsarbeiten unternehmen,
3. Schaffung einer staatlich geregelten paritätisch verwalteten Arbeitsvermittlung,
4. Verhandlungen mit Städten, damit diese außerhalb der Armenpflege Arbeitslosenunterstützungen auszahlen unter Entgegennahme eines staatlichen Zuschusses hiezu.

Druck von A. Riedel, Troppau.

Manz'sche Verlagsbuchhandlung, Wien I.

Der Arbeitsnachweis

Zeitschrift
für Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Kolonisation.

Organ des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs und der Österr. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Herausgeber

Eugen Schwiedland.

VIII. Jahrgang 1914.

Erscheint jährlich zumindest sechsmal. Preis 6 K = 5 Mark.

Verlag Alfred Hölder in Wien.

Studien über den Arbeitsmarkt.

Herausgegeben vom Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Österreich.

Band 1: R. v. Fürer. Die Gestaltung des Arbeitsmarktes. 174 S. in 8⁰ . . . . . Preis K 4·50

Band 2: Sig. Gargas. Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien. 105 S. in 8⁰ . . . . . Preis K 3·—

Manz'sche Verlagsbuchhandlung in Wien.

Schriften des Professors Hofrat E. Schwiedland.

	Preis
Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl., 1910	K 6·—
Die Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Umwelt. Vortrag, 1913	„ 1·—
Die Wirtschaftsgenossenschaften. Vorträge, 1912	„ 1·20
Der Handel. Vortrag, 1913	„ 1·20
Das Transportwesen. Vorlesung, 1913	„ 1·20
Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. 2. Aufl., 1903	„ 6·—
Das böhmische Schleiferland. 1907	„ 2·—
Probleme der erwerbenden Jugend. 5. Aufl., 1910	„ 1·80
Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung. Die Fabriksgesetze der Kolonie Neu-Seeland. 1897	„ 1·50

HSH # 22919

END OF
TITLE